

LU_GERICHTE 1B 11 24 vom 3. Mai 2012

LU Gerichte, 2012-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/lu_gerichte_1B_11_24

FR: LU_GERICHTE 1B 11 24 du 3 mai 2012

IT: LU_GERICHTE 1B 11 24 del 3 maggio 2012

Regeste

Art. 317 Abs. 1 ZPO. Neue Beweismittel im Berufungsverfahren. | Zivilprozessrecht

Volltext

Luzern Kantonsgericht 1. Abteilung 20.09.2011 1B 11 24 (2012 I Nr. 45) Lucerne
Kantonsgericht 1. Abteilung 20.09.2011 1B 11 24 (2012 I Nr. 45) Lucerna Kantonsgericht
1. Abteilung 20.09.2011 1B 11 24 (2012 I Nr. 45)

Art. 317 Abs. 1 ZPO. Neue Beweismittel im Berufungsverfahren. | Zivilprozessrecht

Rechtsprechung Luzern Instanz: Obergericht Abteilung: 1. Abteilung Rechtsgebiet:
Zivilprozessrecht Entscheiddatum: 20.09.2011 Fallnummer: 1B 11 24 LGVE: 2012 I Nr. 45
Leitsatz: Art. 317 Abs. 1 ZPO. Neue Beweismittel im Berufungsverfahren. Rechtskraft:
Diese Entscheidung ist rechtskräftig. Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene
Beschwerde mit Urteil vom 3. Mai 2012 abgewiesen, soweit es darauf eintrat
[4A_745/2011]. Entscheid: Art. 317 Abs. 1 ZPO. Neue Beweismittel im
Berufungsverfahren. =====

===== Aus den Erwägungen: 2.2. Im Berufungsverfahren werden
neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug
vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz
vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Diese beiden
Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein. Die novenwillige Partei muss
substanziieren und beweisen, dass ihr das Vorbringen des unechten Novums i.S.v. Art. 317
Abs. 1 ZPO trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz möglich war (Art. 317
Abs. 1 lit. b ZPO). Bei echten Noven i.S.v. Art. 317 Abs. 1 ZPO ist demgegenüber die
Voraussetzung der Anwendung zumutbarer Sorgfalt vor erster Instanz immer erfüllt, da
echte Noven zum Zeitpunkt des Endes der erstinstanzlichen Hauptverhandlung noch gar
nicht entstanden waren und daher im erstinstanzlichen Verfahren naturgemäss gar nicht
vorgebracht werden konnten (Reetz/Hilber, in: Komm. zur Schweizerischen
Zivilprozessordnung [Hrsg. Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger], Zürich 2010, Art.
317 ZPO N 60). 2.3. Soweit die ZPO die Einreichung bestimmter Urkunden vorschreibt wie
in Art. 311 Abs. 2 ZPO, kommt das Novenrecht (Art. 317 Abs. 1 ZPO) nicht zur
Anwendung. Ebenfalls nicht unter das Novenrecht fällt das Auflegen von Urkunden,
welche die Einhaltung gerichtlich angesetzter Fristen belegen. (...) 2.4. Urkunden, die schon
erstinstanzlich aufgelegt oder ediert wurden, sind keine neuen Beweismittel und können
daher (nochmals) zu den Akten genommen werden. (...) 1. Abteilung, 20. September 2011
(1B 11 24) (Das Bundesgericht hat die dagegen erhobene Beschwerde mit Urteil vom 3.
Mai 2012 abgewiesen, soweit es darauf eintrat [4A_745/2011].)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.